

1. Ergänzung zur

Ausschuss-  
drucksache:

803

Stellungnahme zum Themenbereich 6  
– Familie –

zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses  
am 8. Oktober 2003 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004  
(Haushaltsbegleitgesetz 2004 - HBegIG 2004)**

BT-Drucksache 15/1502



**Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband e.V. zu Artikel 14 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 - Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

"Die gute Balance von Familie und Arbeit ist eines der wichtigsten Themen der Zukunft. Eltern, Frauen wie Männer, brauchen die Unterstützung von Gesellschaft und Wirtschaft, damit sie Beruf und Familie vereinbaren können...." - so die zuständige Bundesministerin, Renate Schmidt, in ihrem Vorwort zur Broschüre "Erziehungsgeld - Elternzeit" des BMFSFJ. Der einleitende Satz dieser Broschüre erläutert den Gesetzeszweck so: "Das Erziehungsgeld des Bundes ist keine Lohnersatzleistung, sondern eine aus Steuern finanzierte einkommensabhängige Familienleistung für Eltern mit und ohne Erwerbstätigkeit als Anerkennung für die besonders wichtige persönliche Betreuung des Kindes in seinen ersten Lebensjahren."

Die Wahrnehmung der persönlichen Erziehungsleistungen darf - auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - nicht zu beruflichen Nachteilen für Erziehende führen. Die politische Umsetzung dieser längst nicht erfüllten Zielvorgabe ist auch der erklärte Anspruch der Bundesregierung. Der PARITÄTISCHE begrüßt deshalb alle Initiativen, die geeignet sind, das Angebot an geeigneten Kinderbetreuungsmöglichkeiten auszuweiten und die gesellschaftliche Bedeutung der Kindererziehung zu würdigen.

Damit ist gleichzeitig der Maßstab für die Beurteilung der vorgeschlagenen Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes gegeben. Das gleichzeitige Bemühen um eine Konsolidierung des Haushaltes ist dabei ein anerkanntes, aber nachrangiges Beurteilungskriterium.

Davon ausgehend nimmt der PARITÄTISCHE zu einzelnen vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

### **Nummer 3: Neufassung des § 5 (Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen)**

Die Monatsbeträge werden gekürzt - "geglättet...im Sinne der Konsolidierung" - wie es der Begründungstext nennt. Der Budgetbetrag wird von 460 € auf 450 € gesenkt und der Regelbetrag von 307 € auf 300 €.

Gravierender als diese Kürzungen sind jedoch die vorgesehenen Regelungen des § 5 Abs. 3. Die Einkommensgrenzen für den Bezug von Erziehungsgeld in den ersten sechs Lebensmonaten sollen massiv herabgesetzt werden. Von bisher 51.300 € auf 22.500 € für nicht getrennt lebende Ehegatten und von 38.350 € auf 19.500 € für andere wird die für die Budgetbeantragung geltende Einkommensgrenze praktisch halbiert. Auch die Grenzen für die Berechtigung zum Erhalt des Regelbetrages in den ersten sechs Lebensmonaten werden kräftig nach unten verschoben: auf 30.000 € für Ehegatten, bzw. 23.000 € für andere.

Beibehalten wird hingegen das ohnehin problematische "Alles oder Nichts"-Prinzip, nachdem oberhalb der - jetzt drastisch abgesenkten - Einkommensschwellen ein Leistungsanspruch gleich gänzlich entfällt.

Die minimalen Erhöhungen der Einkommensgrenzen für den Leistungsbezug nach dem 7. Lebensmonat (16.470 € auf 16.500 € bei Ehegatten, 13.498 € auf 13.500 € bei anderen) unter Beibehaltung des aktuellen Erhöhungsbetrages von 3.140 € je Kind, werden konterkariert durch die Verschlechterungen, die sich im Ergebnis für die Familien durch die Einführung von Minderungsstufen in § 5 Abs. 4 im Vergleich zur bisherigen linearen Anpassung ergeben.

Demgegenüber schlägt der PARITÄTISCHE vor, an die Stelle der vorgesehenen Stufenregelung ein System der linearen Minderung des Erziehungsgeldes bei steigendem Einkommen zu setzen, wie es bisher der Fall ist. Die besonderen Lebensumstände von einkommensschwachen Erziehenden sowie die bestehende geschlechtsspezifische Arbeitsteilung sind dabei zu berücksichtigen. Den betroffenen Personengruppen dürfen keine sozialen Härten zugemutet werden.

### **Nummer 4: Neufassung des § 6 (Einkommen)**

Durch die beabsichtigte Änderung des § 6 sollen - im Gegensatz zum geltenden Recht - alle Transferleistungen nach § 2 Abs. 2 bei der Einkommensermittlung einbezogen werden. Damit wird der Kreis der Anspruchsberechtigten sowohl auf das Erziehungsgeld für die ersten 6 Lebensmonate wie auch der für Leistungen nach dem 7. Lebensmonat noch einmal erheblich eingeschränkt.

Ähnlich wirken die verminderten Pauschalabzüge, die jeweils um drei Prozentpunkte verschlechtert werden sollen.

Der so erzielte Ausschluss vieler Familien aus dem Leistungsbezug ist auch familienpolitisch fragwürdig. Er betrifft damit gerade diejenigen, die bereits an anderer

Stelle durch Kürzungen bzw. Mehrbelastungen betroffen sind. Der PARITÄTISCHE schlägt deshalb vor, die bisherige Regelung beizubehalten.

Die Aufhebung der unterschiedlichen Behandlung von Eltern mit Kindern mit Behinderung (Nummer 4 a: § 6) wird dagegen ausdrücklich begrüßt.

Positiv ist darüber hinaus der Einbezug von Pflegeeltern in den Anspruch auf Erziehungszeit (Nummer 6: § 15).

Der PARITÄTISCHE begrüßt darüber hinaus die klärenden Regelungen in der Neufassung des § 16 Abs. 1 (Nummer 7) zur Inanspruchnahme der Elternzeit.

Der PARITÄTISCHE ist deshalb der Auffassung, dass bei der Bemessung der Minderung des Erziehungsgeldes Nachholungsbedarf besteht. Insbesondere ist eine Schlechterstellung einkommensarmer Erziehungsgeldempfänger zu vermeiden.

Einsparungen sind demgegenüber insbesondere im Hinblick auf den bürokratischen Aufwand möglich. Die klarere Gestaltung des Gesetzestextes sowie die in den Entwurf eingegangenen dahingehenden Bemühungen werden deshalb begrüßt.

Unabhängig davon fordert der PARITÄTISCHE den Ausbau der sozialen Infrastruktur im Bereich der Kinderbetreuung und unterstützt die Bundesregierung in ihrem Bemühen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und insbesondere die Teilhabechancen von Frauen zu verbessern.

Berlin, den 07.10.2003